

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1910

KR.Nr. I 145/2013 (DDI)

**Interpellation Fraktion SVP: Welche Ursprünge und welche Konsequenzen hat die Protestaktion von zehn Asylbewerbern auf dem Bahnhofplatz in Solothurn? (28.08.2013);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Interpellationstext

Die oben genannte Aktion hat schweizweit für negative Schlagzeilen gesorgt. In diesem Zusammenhang möchten wir folgende Fragen beantwortet haben:

1. Wurden die zehn protestierenden Asylbewerber zur ihnen zugewiesenen Unterkunft in Kestenholz begleitet? Von wem?
2. Haben sie die Unterkunft alle persönlich betreten und begutachtet?
3. Wurden sie feststellbar von Drittpersonen oder Gruppierungen angestachelt, diese Unterkunft nicht zu beziehen? Von welchen?
4. Wurden sie von denselben Personen oder Gruppierungen nach Solothurn begleitet, um die Protestaktion zu starten?
5. Warum und aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde die Protestaktion erst nach so langer Zeit gestoppt?
6. In welchen Unterkünften befinden sich die zehn Asylbewerber heute? Ist eine Zivilschutzanlage dabei?
7. Gemäss Aussage von Amtschefin Claudia Hänzi gibt es bei der Zuteilung der Unterkunft kein Mitspracherecht. Wird ihnen folgedessen die ursprünglich vorgesehene Unterkunft in Kestenholz wieder verpflichtend zugewiesen?
8. Welche vermeldeten gemeinnützigen Arbeiten und in welchem Umfang müssen die zehn Asylbewerber leisten? Haben alle diese Entscheidung akzeptiert?
9. Hat das Protestverhalten dieser zehn Asylbewerber Einfluss auf die Verfahrensdauer und den Asylentscheid?
10. Wie beabsichtigt der Kanton auf vergleichbare Protestaktionen in Zukunft zu reagieren?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Gemäss Paragraph 155 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) nimmt der Kanton die vom Bund zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Personen in von ihm geführten Asylzentren auf und macht sie mit den elementarsten Grundlagen unserer Sprache, unseres Rechtssystems und unserer Lebensweise vertraut.

Nach etwa drei Monaten werden die vom Kanton vorbereiteten Personen auf die Einwohnergemeinden verteilt (Paragraph 155 Abs. 2 SG). Es besteht dabei eine Verpflichtung zur Aufnahme der zugewiesenen Personen.

In Erfüllung dieser Aufgabe hat das in der Sache zuständige Amt für soziale Sicherheit (ASO) der Einwohnergemeinde Kestenholz Anfang August 2013 zwölf asylsuchende Personen zur Aufnahme angemeldet. Die Einwohnergemeinde Kestenholz hatte im Vorfeld eine Zivilschutzanlage eigens zu diesem Zweck sorgfältig hergerichtet. Der Transfer der Personen wurde auf Wunsch der Einwohnergemeinde Kestenholz auf den 9. August 2013 angesetzt. Bei Eintreffen der zwölf Personen in Kestenholz haben nur zwei Personen die Unterkunft bezogen. Die übrigen zehn Personen haben sich entschieden, gegen diese Unterbringung auf dem Areal des Bahnhofs SBB in Solothurn zu protestieren. Am 13. August 2013 wurde die Protestaktion unter Beizug der Kantonspolizei friedlich aufgelöst.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wurden die zehn protestierenden Asylbewerber zur ihnen zugewiesenen Unterkunft in Kestenholz begleitet? Von wem?

Vonseiten der ORS Service AG, welche die kantonalen Asylunterkünfte im Auftrag des ASO betreibt, erfolgt nur in seltenen Fällen eine Begleitung von asylsuchenden Personen beim Transfer in die kommunalen Unterkünfte. Zum Zeitpunkt eines Wechsels von einer kantonalen in eine kommunale Struktur sind die betroffenen Personen in der Lage, diesen Umzug selbstständig zu bewältigen. Ausnahmen bilden Familien mit Kleinkindern oder gesundheitlich angeschlagene Personen. Im Falle der zugewiesenen Asylsuchenden an Kestenholz handelte es sich um alleinreisende, junge und gesunde Männer, die keiner Begleitung bedurften. Eine Begleitung durch Dritte ist uns nicht bekannt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Haben sie die Unterkunft alle persönlich betreten und begutachtet?

Nach Auskunft der Einwohnergemeinde Kestenholz haben neun von zehn Personen die Unterkunft für kurze Zeit betreten und begutachtet.

3.2.3 Zu Frage 3 und 4

Wurden sie feststellbar von Drittpersonen oder Gruppierungen angestachelt, diese Unterkunft nicht zu beziehen? Von welchen?

Wurden sie von denselben Personen oder Gruppierungen nach Solothurn begleitet, um die Protestaktion zu starten?

Wir haben keine verifizierten Hinweise, dass die Asylsuchenden am Tag des Transfers nach Kestenholz von Dritten begleitet wurden.

3.2.4 Zu Frage 5:

Warum und aufgrund welcher Rechtsgrundlage wurde die Protestaktion erst nach so langer Zeit gestoppt?

Staatliche Behörden können nicht ohne weiteres bei Protestaktionen eingreifen. Staatliches Handeln ist an Voraussetzungen geknüpft, insbesondere wenn in Grundrechte eingegriffen

wird. Die Protestaktion hat auf dem Areal der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) stattgefunden. Das ASO ist mit den zuständigen Vertretern der SBB am Standort Solothurn in der fraglichen Zeit in regelmässigem Kontakt gestanden. Dabei wurde auf die Möglichkeit einer Strafanzeige gegen die Protestierenden aufmerksam gemacht. Die SBB hat nach wiederholter Beurteilung der Lage entschieden, von diesem Schritt Abstand zu nehmen. Darüber hinaus war festzustellen, dass die zehn Personen sich während ihrer Protestaktion friedlich verhalten haben und nach unserer Einschätzung keine Officialdelikte verübten. Bei der Polizei sind denn auch keine Strafanzeigen von Privatpersonen oder von auf dem Areal der SBB untergebrachten Unternehmen eingegangen. Damit hat sich basierend auf einer strafrechtlichen Grundlage keine Möglichkeit ergeben, die Protestaktion aufzulösen. Weiter war infolge des friedlichen Verhaltens auch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung während längerer Zeit nicht festzustellen.

Die Protestaktion wurde vonseiten ASO sowie von der Kantonspolizei während der gesamten Dauer überwacht. Im Verlaufe des 12. Augustes 2013 musste dabei festgestellt werden, dass sich vermehrt konfliktbehaftete Begegnungen zwischen Passanten und den protestierenden Personen einstellten. Eine Zunahme von aggressiven Äusserungen war im Weiteren auch auf diversen sozialen Netzwerken (social media) festzustellen. Zusätzlich hatte sich bei einem Teil der protestierenden Personen eine gesundheitliche Verschlechterung eingestellt; einzelne waren sogar auf medizinische Hilfe angewiesen. Zu diesem Zeitpunkt musste aufgrund der Gesamtumstände festgestellt werden, dass einerseits die öffentliche Ordnung in Frage gestellt und der Schutz der protestierenden Personen nicht mehr gewährleistet war.

Gemäss Paragraph 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG, BGS 511.11) verhütet die Kantonspolizei durch geeignete Massnahmen Straftaten, gemäss Paragraph 2 KapoG hält sie die öffentliche Ordnung aufrecht und beseitigt Störungen. Paragraph 26 KapoG verleiht eine allgemeine Ermächtigung für Massnahmen zur Gefahrenabwehr und Paragraph 31 Abs. 1 Buchstabe a und b KapoG ermöglichen es der Polizei, eine Person vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen, wenn sie sich selbst ernsthaft gefährdet oder wenn sie wegen ihres Verhaltens öffentliches Ärgernis erregt oder die öffentliche Sicherheit stört. Die Voraussetzungen auf Basis dieser gesetzlichen Grundlagen die Protestaktion aufzulösen, waren erst im Verlaufe des 12. Augustes 2013 eindeutig erfüllt. In der Folge ging es noch darum, im geeigneten Zeitpunkt und ohne Aufsehen zu erregen, die Aktion aufzulösen.

3.2.5 Zu Frage 6:

In welchen Unterkünften befinden sich die zehn Asylbewerber heute? Ist eine Zivilschutzanlage dabei?

Die zehn Personen sind nach der Auflösung der Protestaktion auf verschiedene Unterkünfte verteilt worden. Dabei handelt es sich mehrheitlich um kommunale und nur um wenige kantonal geführte Unterkünfte. Eine Zivilschutzanlage ist nicht dabei. Zum Schutze der fraglichen Personen und insbesondere ohne ihr Einverständnis darf ihr aktueller Verbleib nicht öffentlich bekannt gegeben werden.

3.2.6 Zu Frage 7:

Gemäss Aussage von Amtschefin Claudia Hänzi gibt es bei der Zuteilung der Unterkunft kein Mitspracherecht. Wird ihnen folgedessen die ursprünglich vorgesehene Unterkunft in Kestenholz wieder verpflichtend zugewiesen?

Gemäss Art. 28 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 142.31, AsylG) kann der Kanton einer asylsuchenden Person einen Aufenthaltsort bzw. eine konkrete Unterkunft verbindlich zuweisen. Ein Mitspracherecht der betroffenen Person ist nicht vorgesehen. Den zehn fraglichen Personen wurden nach Auflösung des Protests verschiedene Unterkünfte, welche über den ganzen Kanton verteilt sind, zugewiesen, wo sie sich nun aufzuhalten haben. Dieser Schritt ist zwecks

Auflösung der Gruppendynamik erfolgt und hat sich bewährt. Eine Rückführung nach Kestenholz wurde in der Folge geprüft. Allerdings hat das ASO mittlerweile die Zivilschutzanlage von Kestenholz gemietet, um diese bis auf weiteres als kantonale Unterkunft zu betreiben. Das ASO konnte dadurch einen kleinen Teil des Bedarfs an Betten insbesondere mit Blick auf den nahenden Winter und die Verzögerung bei der Nutzung der Fridau decken. Deshalb werden dort aktuell nur noch Personen untergebracht, die vom Bund dem Kanton Solothurn frisch zugewiesen wurden und noch nicht bereit für eine kommunale Unterbringung sind. Damit steht eine Rückplatzierung der fraglichen zehn Personen nicht mehr zur Diskussion.

3.2.7 Zu Frage 8:

Welche vermeldeten gemeinnützigen Arbeiten und in welchem Umfang müssen die zehn Asylbewerber leisten? Haben alle diese Entscheidung akzeptiert?

Alle zehn Personen sind Projekten zugeteilt, in denen gemeinnützige Arbeiten zu leisten ist. Als Beispiele für solche Arbeiten können genannt werden: Unterhalt von Schweizer Wanderwegen, Bekämpfung der Ausbreitung von Neophyten, Reinigungsarbeiten in der Umgebung (Littering-Bekämpfung), Aufräumarbeiten in Waldgebieten, Einsatz in Werkhöfen. Der Umfang der Arbeiten richtet sich nach dem Angebot. Im Minimum haben aber alle betroffenen Personen an sechs Halbtagen pro Woche Einsätze zu leisten. Die Teilnahme an diesen Programmen wurde verfügt, wobei für eine Verweigerung Sanktionen (insb. Kürzungen der Sozialhilfe) angedroht wurden. Die Verfügungen sind unangefochten geblieben. Von den zehn fraglichen Personen hat eine zwischenzeitlich den Kanton verlassen, sechs Personen halten sich ohne Einschränkung an die Auflagen; bei den übrigen drei mussten Leistungskürzungen ausgesprochen werden. Gewisse erhalten deswegen nur noch eine minimale Nothilfeleistung gemäss Art. 12 Bundesverfassung. Diese Leistung darf in keinem Falle verweigert werden.

3.2.8 Zu Frage 9

Hat das Protestverhalten dieser zehn Asylbewerber Einfluss auf die Verfahrensdauer und den Asylentscheid?

Die fraglichen Personen sind dem Bundesamt für Migration bekannt gemacht worden. Dieser Umstand wird auf die Verfahrensdauer vermutlich einen beschleunigenden Einfluss haben. Die Teilnahme an der Protestaktion hat für den Ausgang des Asylentscheides jedoch keine Bedeutung.

3.2.9 Zu Frage 10:

Wie beabsichtigt der Kanton auf vergleichbare Protestaktionen in Zukunft zu reagieren?

Die Protestaktion konnte unter angemessener Wahrung der sich gegenüberstehenden, rechtlich geschützten Interessen ruhig und schadlos bewältigt werden. Es gibt deshalb keinen Grund, bei einer erneuten Protestaktion anders vorzugehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, STE, BOR, Ablage
Kantonspolizei, Kommando
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat